

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/6 87/12/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.02.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

64/02 Bundeslehrer

Norm

AVG §58 Abs2;

BLVG 1965 §9 Abs3;

Rechtssatz

Eine von Amts wegen vorgenommene bescheidmäßige Einrechnungsbestimmung nach § 9 Abs 3 BLVG ist nur dann nicht zu begründen, wenn dem (vorher ermittelten) Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120116.X01

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at